67. 1. Ift eine Abtretung wirksam, wenn ber Abtretende berechtigt bleiben soll, im eigenen Namen die Forberung einzuziehen? BGB. § 398. 2. Kann der Glänbiger einer Briefhypothel, der eine privatschriftliche Urlande über Abtretung der Hypothel und den Hypothelenbrief dem Zessionar ausgehändigt hat, sich einem dritten Erwerber gegenüber darauf berusen, daß er in Wirklichkeit nicht die Hypothel dem Ressionar übereignet habe?

BGB. §§ 117, 171, 172, 405, 409.

V. Zivilsenat. Urt. v. 23. Mai 1917 i. S. Sch. (Bekl.) w. St. (Kl.). Rep. V. 29/17.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht baselbft.

In zwei privatschriftlichen, mit bem Namen bes Rlägers unterzeichneten Urfunden vom 12. Januar 1912 wurde erflärt, daß der Unterzeichner zwei Sypotheten bes Rlägers über 7000 und 3000 M nebst ben Rinsen seit bem 1. Januar 1912 und allen sonstigen Rechten an die Firma S. zum Gigentum abtrete, die Baluta für diese Abtretung erhalten zu haben betenne, auch die Umfchreibung ber Sypotheten auf ben Namen ber Bessionarin im Grundbuche sowie Ausbändigung ber Hupothekenbriefe an diese bewillige und beantrage. In zwei weiteren privatidriftlichen, mit Firma S. unterzeichneten Urkunden vom 9. Mai 1912 wurde erklärt, daß der Kläger laut zwei Ressionen vom 12. Januar 1912 bie beiben Suportheten nebst Rinsen und allen sonstigen Rechten ber unterzeichneten Firma abgetreten habe, baß biefe bie beiben Sypotheten nebst Rinfen vom 1. Januar 1913 ab und allen fonftigen Rechten bem Betlagten zum Sigentum abtrete. Die Baluta diefer Abtretung erhalten zu haben bekenne, auch die Umfcreibung der Hypotheten auf den Ramen des Ressionars im Grundbuche sowie Aushändigung ber Sppothekenbriefe an ihn bewillige und beantrage. Der Beklagte ift im Besite ber beiben Supothekenbriefe.

Der Mäger verlangte mit der Alage die Herausgabe der beiden Hypothekenbriefe. Er bestritt die Schtheit der Zessionen vom 12. Januar und 9. Mai 1912 und behauptete: Bei den den beiden Zessionen vom 12. Januar 1912 zugrundeliegenden Verhandlungen habe sich die Firma H. entsprechend den in einem Schreiben an ihn vom nämlichen Tage niedergelegten Abmachungen verpslichtet, die Zessionen nicht zur Umschreibung an das Gericht weiterzugeben, so daß er seinem Schuldner gegenüber nach wie vor als Gläubiger gelten und zur

Empfangnahme der Zinsen berechtigt bleiben sollte. Eine Abmachung aber, daß der Abtretende Gläubiger der Forderung bleiben solle, widerspreche der Natur der Abtretung und bewirke die Nichtigkeit eines solchen Rechtsgeschäfts. Der Beklagte habe daher kein Recht auf die Hypotheken. Der erste Richter wies die Klage ab. Der Berufungsrichter dagegen verurteilte den Beklagten zur Herausgabe der beiden Hypothekenbriese. Der Revision des Beklagten wurde stattgegeben und die Sache an das Berusungsgericht zurückverwiesen.

Mus ben Grunben:

"Der Berufungsrichter läßt bahingestellt, ob die Abtretungen vom 12. Januar und 9. Mai 1912 echt feien. Auch im Kalle der Echtheit biefer Urfunden erachtet er ben Anspruch bes Klagers auf Berausgabe ber beiben Sypothetenbriefe für begründet. Amar habe ber Rlager in ben beiben Abtretungsurfunden vom 12. Januar 1912 in fiblicher. formularmäßiger Beise erklärt, daß er seine beiden Spootheten nebst ben Rinsen vom 1. Januar 1912 und allen sonstigen Rechten an bie Firma S. zum Gigentum abtrete, Empfang ber Baluta für biefe Abtretung bekenne und auch bie Umschreibung ber Sypotheken auf ben Namen ber Ressionarin im Grundbuche sowie Aushändigung ber Sypothekenbriefe an sie beantrage. Aber ber vollständige Inhalt Diefes Abtretungsvertrags ergebe fich erft unter Singunahme bes unter bem gleichen Tage von ber Firma an ben Kläger gerichteten Schreibens. Nach beffen erftem Absahe sei gemäß bem übereinstimmenden Billen ber Beteiligten bie Abtretung oder beren Birfung in ber Beise befchrantt, daß nach wie vor der Klager feinem Schulbner gegenüber als Gläubiger habe gelten und zur Rinfeneinziehung auch weiterhin allein habe berechtigt fein follen. Der Fall ber Rapitaleinforberung habe vorerft nicht in Frage geftanden und fei vermutlich beshalb in bem Schreiben nicht erwähnt. Die Abtretung einer Forderung fei unwirksam, wenn bie Glaubigerschaft awar auf ben Ressionar übergehen, ber Bebent aber weiter als Gläubiger noch außen hin, b. h. feinem Schuldner gegenüber, gelten und bie Forberung ober bie Rinfen bon biefem einziehen folle. Dies fei bier gerade nach bem genannten Schreiben ber Fall, und beshalb seien bie Ressionen auch nicht beglaubigt, damit eben die Beffionarin entgegen ber von ihr übernommenen Berpflichtung, die Abtretungen nicht im Grundbuche vermerten laffen und baburch fich in bie Lage verfeben konne, ihrerfeits bem

Schuldner gegenüber als Gläubiger auftreten und von ihm die Zinsen einziehen zu können. Der Umstand, daß gleichzeitig mit den Abtretungserklärungen auch die Hypothekenbriese der Firma übertragen worden seien, mache die Abtretung nicht rechtswirksam, da zur Abtretung außer der übergabe der Hypothekenbriese die Erteilung wirksamer Abtretungserklärungen ersorderlich sei. . . Sei aber danach die Abtretung der beiden Hypotheken des Klägers an die Firma rechtsunwirksam, so sei der Rläger noch rechtmäßiger Gläubiger dieser Hypotheken und habe demgemäß gegen jeden Besitzer der Hypothekenbriese, also auch

gegen ben Beflagten, einen Anspruch auf Berausgabe.

Es ift zunächst nicht unbedenklich, ob ber Berufungsrichter mit biefen Darlegungen ber gegebenen Sachlage gerecht wirb. Wefentliches Erforbernis einer Forberungsabtretung ift allerdings, daß bie Gläubigerrechte übertragen werben, benn ber bisherige Gläubiger foll aus bem Schuldverhalnis ausscheiben und an feine Stelle foll ber neue Glanbiger treten. Und bies Erforbernis ift, wenn ber Rebent vereinbarungsgemäß berechtigt bleiben foll, im eigenen Ramen bie Forderung von bem Schulbner einzuziehen, nicht gegeben, ba ber wesentliche Inhalt des Gläubigerrechts barin besteht, daß der Gläubiger befuat ift, bie bem Schulbverhältnis entsprechenbe Leiftung vom Schuldner im eigenen Ramen zu forbern (MG. in Jur. Wochenichr. 1905 S. 718 Mr. 8. 1914 S. 528 Mr. 6, 1916 S. 959 Mr. 3, Warneyer 1911 Nr. 14).1 Bebenken aber, ob biefer Grundfat auf Die Abiretungen bes Klägers in ihrem ganzen Umfange zur Anwenbung zu bringen ift, befteben infofern, als bas Schreiben ber Reffionarin Firma S. an ben Rläger, auf bas fich ber Berufungsrichter ftust, ben Rlager nur gur Empfangnahme ber Rinfen für berechtigt erklärt. Davon, daß ber Kläger auch zur Einziehung des Rapitals der abgetretenen Sppothekenforderungen berechtigt sein sollte. ift, wie auch ber Berufungsrichter bemertt, in bem Schreiben nichts enthalten. Ferner bat jener Grundfat nur bann zu gelten, wenn bas Recht zur Einziehung in eigenem Namen auf ben Reffionar überhaupt nicht übergeben, sondern dauernd und bedingungslos bei dem bisherigen Gläubiger verbleiben foll; bagegen fleht es, ba auch bei bem Rechtsgeschäfte ber Forberungsabtretung die Setung einer Reit-

<sup>1</sup> Bgl. oben S. 249.

bestimmung ober einer Bebingung julaffig ift, ber Wirksamkeit ber Abtretung nicht entgegen, wenn vereinbart wirb, bag bem Abtretenden nur noch bis zu einem bestimmten Beitpuntt ober bis zum Gintritt einer Bebingung bas Recht gur Gingiehung in eigenem Namen gufiehen foll (RG. in Jur. Wochenfchr. 1905 S. 718 Nr. 8, 1914 S. 528 Rr. 6, 1916 S. 959 Rr. 3, Urteil vom 28. November 1916 VII. 212/16). (Es wird dargelegt, daß Bebenten nach biefer Richtung mit Rückficht auf eine vom Rlager gegenüber ber Firma für bie Schulb eines Dritten übernommene Bürgichaft beständen. Sobann wird fortgefahren:) Weiter könnte fich fragen, ob nicht die Bereinbarung, die Beglaubiauna zu unterlaffen, nur bie Bebentung einer vorläufigen Geheimhaltung ber Abtretung hatte und bie Beftimmung über bie Berechtigung gur Empfangnahme ber Binfen nur als eine bie perfonliche Berpflichtung ber Beffionarin gur Überlaffung ber Binfen enthaltenbe Rebenabrebe aufzufaffen ware, mahrend die Beffionen ernftlich, b. h. als die Forderungerechte übertragende Abtrelungen gemeint feien (vgl. RG. in Gruch. Beitr. Bb. 55 G. 635, Urieil vom 28. November 1916 VII. 212/16).

Abgesehen von biesen nach ber Sachlage aufzuwerfenden Bedenken gegen die Annahme bes Berufungsrichters, bag bie Beffionen bes Rlagers an die Firma unwirksam feien, ift ber von ber Revision erhobene rechtliche Angriff gegen bie weitere Annahme bes Berufungs. richters für begründet zu erachten, daß gufolge jener Unwirtfamteit ber Rlaganspruch auf Berausgabe ber Sypothetenbriefe ohne weiteres gerechtfertigt fei. Wenn ber Rlager und bie Firma, wie ber Berufungerichter annimmt, barüber einig gewesen finb, bag bie Glaubigerrechte an ben fraglichen Sopotheten nicht auf die Firma übergeben follten, waren die in den Abtretungsurfunden vom 12. Januar 1912, bie nach ber Behauptung des Beflagten ber Firma übergeben und von ihr angenommen worden find, enthaltenen Ertlarungen bes Rlagers, bag er die Sypotheten nebft ben Binfen feit bem 1. Januar 1912 und allen sonstigen Rechten an die Firma jum Gigentum abtrete, mit bem Ginverftanbnis ber Firma nur jum Schein im Sinne § 117 BBB. abgegeben. Db bies in ber Absicht gefchehen ift, Dritte gu taufchen, tann auf fich beruhen bleiben. Bum Begriff eines Scheingeschäfts gehört eine folche Absicht nicht (Warneyer 1914 Mr. 245). In Rog. Bb. 20 G. 340 ift vom Reichsgerichte nach früherem rheinis ichem Rechte ber Grundfat, ber auch für bas gemeine Recht vertreten werbe, anerkannt, daß man fich einem Dritten gegenüber iebenfalls bann nicht auf eine Simulation berufen konne, wenn biefer Dritte im Bertrauen auf die Ernftlichkeit bes Billens, mit welchem Die Gingehung eines Rechtsgeschäfts erklart worden fei, gehandelt habe und nun baburch geschäbigt werben folle, bag ber eine Teil ber (scheinbaren) Bertragschließenden die Simulation geltend mache. Das Bürgerliche Geletbuch enthält einen folden allgemeinen Grundfat nicht. Es gibt nur besondere Borfdriften, burch welche in verschiebenen Rallen gutgläubige Dritte mittelbar auch gegenüber Scheingeschäften geschütt werden, fo bie Borfdriften über ben Rechtserwerb in autem Glauben (§§ 892, 893, 932 flg., 1032, 1207), bie bes § 172 über Bollmachturfunden, des § 405 über bie Abtretung einer nicht bestehenden Korderung, über bie zum Schein eine Schuldurfunde ausgestellt ift, bes § 409 jum Schute bes Schuldners, bem eine Abtretungsurfunde vorgelegt worben ift, gegenüber bem bisberigen Glaubiger, ber fich auf nicht wirksam erfolgte Abtretung beruft, und bie bes § 576 jum Schute bes Mieters gegenüber bem Bermieter, ber Die Unwirksamkeit ber bon ihm bewirkten Übertragung bes Gigentums an bem vermieteten Grundflud auf einen anberen geltend macht. In ber Rechtslehre ift ftreitig, ob über biefe Borfchriften hinaus gegenüber einem Dritten, ber im Ralle ber jum Schein erfolgten Abtretung eines Rechtes von bem Erwerber autgläubig Rechte erworben bat. von dem die Abtretung Erflärenden geltend gemacht werden fann, er habe das Recht nur zum Schein abgetreten. Db ein folcher Grundfat in feiner Allgemeinheit nach bem Rechte bes Burgerlichen Gefetsbuchs aufzustellen mare, tann babingestellt bleiben. Wenn aber wie hier ber Gläubiger einer Briefbupothet eine schriftliche, bie Erkläruna ber Abtretung zum Gigentum enthaltenbe Abtretungsurfunde ausstellt und fie nebst bem Sypothetenbriefe bem Ressionar übergibt, muß es ibm verfagt werben, gegenüber einem Dritten, ber bie Sypothet feinerseits von dem Zessionar durch schriftliche Abtretungserklärung und Übergabe bes Hypothetenbriefs, also formgerecht (§ 1154 BBB.) und in dem guten Glauben (§ 932 Abs. 2 BGB) erwirdt, daß ber Bessionar zufolge ber an ihn bewirften Abtretung und übergabe bes Snoothekenbriefs Gläubiger ber Sypothek geworden fei, sich darauf zu berufen, bak er - ber urwringliche Gläubiger - bie Sypothet in Wirklichkeit nur zum Schein abgetreten habe und ihm baber trot ber

schriftlich erklärten Abtretung zum Eigentum und ber übergabe bes Hypothekenbriefs an ben Bessionar die Hypothek noch gehöre.

Sur ben Dritten tonnte nur die Abtretungserflarung, wie fie porlag, maggebend fein. Er wurde mit Unrecht Schaben erleiben. wenn durch die ihn nicht berührende Tatsache, daß die Abtretung nicht ernftlich gewollt war, ein Recht befeitigt werben konnte, bas er im Bertrauen auf ben vom Bedenten nach außen vorbehaltlos er-Marten Abtretungswillen und auf die Übergabe bes Sypothetenbriefs an ben Beffionar von biefem als bem vermeintlich rechtsmäßigen jegigen Gläubiger erworben hat. Anderseits geschieht bem Bebenten tein Unrecht, wenn er bem Dritten gegenüber an ber Tatfache festgehalten wird, daß er bie außerlich bie Ertlarung feines Abtretungswillens enthaltende Abtretungsurfunde nebft dem Sypothetenbriefe bem Beffionar übergeben und biefen baburch in die Lage verfett hat, über bie Sppothet ju verfügen; er muß für bie Folgen feines eigenen hanbelns einfteben, das dem gutgläubigen Dritten teinen Rachteil bringen barf. Diese Auffaffung findet auch ihre rechtliche Grundlage in den Rechtsgebanten, welche fich aus ben vorbezeichneten Borfchriften ber §§ 172, 405, 409 BBB. über bie Wirfungen ber Aushanbigung von Bollmachturfunden, Schulbicheinen und Abtretungsurfunden ergeben. Rach § 172 in Berbinbung mit § 171 insbesondere ift, wenn ber Bollmachigeber bem Bertreter eine Bollmachturfunde ausgehänbiat bat und ber Bertreter fie bem Dritten vorlegt, ber Bertreter bem Dritten gegenüber zur Bertretung befugt.

Der erkennende Senat hat bereits unter entsprechender Anwendung dieser Borschriften ausgesprochen: Wer von dem Gläubiger einer durch Obligationsurkunde verdrieften Forderung und wer von dem Gläubiger einer Briefgrundschuld eine unterzeichnete Blantozession nehst der Obligationsurkunde, dem Grundschulddrief ausgehändigt erhalte, erlange die Ermächtigung, über die Forderung, die Grundschuld frei zu verfügen, und der Gläubiger müsse eine auf Grund der Zession und der Urkunde über die Schuld vorgenommene Verfügung gegen sich auch dann gelten lassen, wenn er in Wirklickeit eine Ermächtigung zu der Verfügung nicht erteilt habe, es sei denn, daß der dritte Erwerber die misbräuchliche Verwendung der Zessionsund Schuldurkunden gekannt habe oder hätte kennen müssen (Urteil vom 16. September 1911, NGB. Bb. 81 S. 260; vgl. NGB. Wb. 71

S. 222). Wenn aber der Gläubiger einer Briefhypothek in einer Abtretungsurkunde erklärt, daß er die Hypothek auf einen anderen zum Eigentum übertrage, und den Hypothekenbrief dem anderen aushändigt, gewährt er in noch stärkerem Waße, als durch Aushändigung einer Blankozession nebst der Urkunde über die Schuld, die Versügungsmacht über die Hypothek dem anderen, indem er nach außen den Willen kundgibt, daß er dem anderen die Hypothek übereigne. Um so mehr muß deshalb in solchem Falle verneint werden, daß der Hypothekgläubiger einem Dritten gegenüber, der von dem anderen auf Grund der in dessen Besitz besindlichen Abtretungs- und Hypothekenbries-Urkunden die Hypothek erworden hat, sich darauf berusen könne, daß von ihm dem anderen in Wirklichkeit die Hypothek nicht übereignet und somit die freie Verfügungsmacht über die Hypothek nicht übereignet und somit die freie Verfügungsmacht über die Hypothek nicht erteilt worden sei, ausgenommen, wenn der Oritte dies beim Erwerbe gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Dem Berufungsrichter hätte baher von diesen Gesichtspunkten aus die Prüfung obgelegen, ob, wenn die Zessionen vom 12. Januar und 9. Mai 1912, wie der Beklagte behauptet, echt sind, der Kläger troß der von ihm in den ersteren Urkunden erklärten Abtretung der beiden Hypotheken an die Firma zum Eigentum und troß der übergabe der Hypothekenbriefe an die Firma sich dem Beklagten gegenüber darauf berufen kann, daß er in Wirklichkeit mit der Firma vereindart habe, es solle das Gläubigerrecht an den Hypotheken auf die Kirma nicht übergehen."